

Kantonsratsbeschluss

Vom 3. November 2009

Nr. RG 145b/2009

Änderung des Gesetzes über den Vollzug von Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, gemeinnütziger Arbeit, therapeutischen Massnahmen und Verwahrung

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ und Artikel 13 Absatz 3 und 16 Absatz 1 der Interkantonalen Vereinbarung über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten vom 2. April 2009 (ViCLAS-Konkordat)²⁾, nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 11. August 2009 (RRB Nr. 2009/1412), beschliesst:

I.

Das Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, gemeinnütziger Arbeit, therapeutischen Massnahmen und Verwahrung vom 3. März 1991³⁾ wird wie folgt geändert:

Als § 9^{bis} wird eingefügt:

§ 9^{bis}. Mitteilungspflichten

¹⁾ Die Behörden gemäss §§ 8 und 9 teilen der Kantonspolizei schriftlich das Eintrittsdatum in den Straf- und Massnahmenvollzug sowie das Austrittsdatum mit. Ebenso ist der Kantonspolizei zu melden, wenn Betroffene zum Vollzug nicht angetreten oder aus einer Anstalt entwichen sind.

²⁾ Absatz 1 gilt sinngemäss für den vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzug.

II.

Diese Änderung tritt gleichzeitig mit dem ViCLAS-Konkordat in Kraft. Der Beitritt zum ViCLAS-Konkordat wird rechtsgültig, wenn mindestens zwei weitere Kantone der Vereinbarung beitreten, frühestens jedoch am 1. Januar 2010.

Im Namen des Kantonsrats

Christine Bigolin Ziörjen
Präsidentin

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS....

³⁾ BGS 331.11.

Verteiler

Polizei Kanton Solothurn (4)
Departement des Innern (RT)
Rechtsdienst Justiz
Gerichtsverwaltung
Kantonaler Informations- und Datenschutzbeauftragter
Staatskanzlei (ENG, STU, FUE)
GS
BGS
Amtsblatt (Referendum)
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste (263/2009)